Eingabe

an die

Königl. Ablösungs-Commission

in Stuttgart,

die Anwendbarkeit des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848 auf die Ablösung der Gült aus einem im Jahre 1813 an den Beständer verkauften, und von diesem im Jahre 1818 stückweise wieder verkauften Hofgute betreffend.

Als Nachtrag und Beleuchtung der Schrift:

Ueber die Aufhebung und Ablösung der Grundabgaben (der Lehen- und Grundherrlichen Gefälle)

von

Ch. L. v. Wolbach,
vordem Oberbürgermeister.

Ulm, 1850.
Gedruckt bei Gebrüder Nübling.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königliche Ablösungs-Commission.

Ulm, den 28. März 1850.

§. 1. „Nach dem beigelegten Gültbriefe hat H. G., Bauer „zu H. am 29. Mai 1706 von seines bessern Nutzen und Fromen wegen dem Herrn Albrecht Z., alten Bürgermeister „von Ulm, Namens seiner Frauen, eines steten ewigen Kaufs „recht und redlich zu kaufen gegeben: nachspezifizirte jährliche Gült, nämlich 2 Imi 2 Mittlen Roggen, 22 Imi „Veesen, 8 Imi Haber, 2 fl. Heugeld, 2 Dienst mit der Mähne „oder für Jeden 36 Kreuzer, 28 Kreuzer Rechtnüz, 1 Henne, „3 Hühner, und 100 Eier; Alles zu jährlicher steter und ewiger Gült; dann auch so oft es von einer Hand in die andere „kommt 50 fl. Ab- und 50 fl. Auffarth, jeden Gulden zu 16 „Batzen gerechnet von seinem bishero eigenthümlich und „gültfrei geweßten Hofgut: so da bestehet in Haus, „Hofraiten, Stadel und Garten; darein 29⅜ Jchrt. Ackers, 2 „Tagwerk Wiesen und 10 Jchrt. Holz mit aller Gemeindsgerechtigkeit gehören, welche Güter dem Käufer der Gült, und „dero Erben hinfüro und zu ewigen Zeiten um obige spezifizirte „Gült pfandlich behafft, und ihr rechtes Unterpfand seyn sollen, „darumben Herr Albrecht Z. uxor. nomine dem obgedachten „Bauer, H. G., baar ausgericht und bezahlt hat 1050 fl., „welche hauptsächlich zu Abführung der auf dem Hofgut des „G. gestandenen Kapital- und Zinsschulden verwendet worden „sind ꝛc."

Diese Gült ist demnach ein durch Kaufvertrag bedungener jährlicher Zins für das dem G. geliehene Kapital von 1050 fl.; sie ist ein durch Privatvertrag erworbenes wahres Eigenthum.

§. 2. Das vorgedachte Hofgut ist in der Folge auf H. H., Bauer zu H. eigenthümlich übergegangen, und dieser hat nach dem beiliegenden Kaufbriefe am 26. März 1725 das der vorgenannten Frau Bürgermeister Albrecht Z., schon voran gültbare Hofgut derselben auch vollends für 1000 fl. zu kaufen gegeben, wobei folgende Bestimmungen festgesetzt worden sind:

„Ich (der Verkäufer) habe mir dabei vorbehalten, all solche „vorbeschriebene Güter gegen jährliche Reichung der hienach „spezifizirten Fruchtgült, Küchenspeis und anderer Gebühren ohne „Bezahlung eines Bestandgelds auf mein Leibs-Lebenlang zu „nuzen und zu nießen; hingegen verspreche ich, wohlbesagter Frau Käuferin und dero Erben und Nachkommen „wegen solcher Nutznießung jährlich auf Martini hieher nach Ulm auf meinen Kosten und Gefahr zur Gült zu liefern: 28 Imi Veesen, 10 Imi Haber und 4½ Imi Roggen „wohlgesäuberter und kastenmäßiger Früchten, 2 fl. Heugeld, „1 fl. 48 kr. vor 3 Dienste, 1 fl. 58 kr. Rechtnüz, 2 Hennen, „5 Hühner, 150 Eier und 5 Pfund gehechelten Flachs; auch

Digitized by Google

„will ich solches leibfällige Hofgut nach allen seinen Theilen „in gutem wesentlichen Bau erhalten, keinen Samen ab den „Gütern, auch sonsten das Geringste nicht von dem Gut ver„kaufen oder sonst veräußern, auch mein fleißiges Aufsehen ha„ben, daß mir von Andern Nichts davon entzogen werde; in„gleichem soll und will ich von dem Hof weder Stroh noch Dung „weggeben, sondern solches allein zu dessen Besserung anwen„den und gebrauchen."

„Wo ich nun aber solche Gült und andere obbemeldete „Gebühren nicht entrichten, das Gut nicht bäulich und wesent„lich halten, oder all obenangeführtem sonsten nicht nachkommen, „oder endlich mit Tod abgehen würde; so soll alsdann mehr„besagtes Hofgut nach allen spezifizirten Stücken der Frau Bür„germeister Z. vollkommen eigenthümlich ledig und los heim„gefallen seyn, und mag alsdann Sie oder ihre Erben dasselbe „Andern verleihen, oder sonst damit handeln, wie und was „Sie wollen, als mit andern ihren eigenthümlichen Haab und „Gütern ꝛc."

Die verwittwete Frau Bürgermeister Z. hat also dieses Hofgut gekauft, sie hat es durch eben diesen Vertrag dem Verkäufer in lebenslänglichen Bestand zur Nutznießung gegeben, und für diese Nutznießung die obengedachte Gült sich ausbedungen.

Hofgut und Gült sind also — auch nach dem Vertrag von 1725 — wahres Eigenthum der Frau Bürgermeister von Z. geworden: und die Nachkommen derselben haben sofort dieses ihr eigenthümliches Gut, nachdem es ihnen durch den Tod des Beständers heimgefallen war, im April 1793 ebenfalls wieder gegen Gültreichung dem Jakob H. von H. in lebenslänglichen Bestand gegeben.

§. 3. Durch das Königl. Rescript vom 6. Juli 1812 — die Allodifikation der Lehen betreffend — wurde es „für die „allgemeine Wohlfarth und für die Landes-Cultur überhaupt „als ersprießlich erklärt, daß der Lehensverband aufgelöset und „insbesondere die Fall-Lehen in Erb-Lehen, freie Zinsgüter und „volles Eigenthum verwandelt werden. Es wurde sofort ver„ordnet, daß bei Umwandlung der von der K. Oberfinanz„kammer, von den Korporationen und Stiftungen abhängenden „Fall-Lehen nach den diesfalls bereits eingeführten Grundsätzen „werde verfahren werden; ferner daß kein Gutsbesitzer die von „einem Fall-Lehens-Inhaber nachgesuchte Verwandlung oder „Allodifikation des Lehens aus bloßem Eigenwillen und ohne „Anführung wichtiger Gründe zurückweisen dürfe; daß aber „die Modalitäten und Bedingungen der Allo„difikation von einer freiwilligen Uebereinkunft des Lehensherrn mit dem Lehensmann „abhängen; es seyen den Gutsherren die von der Finanz„kammer hierin befolgten Grundsätze, jedoch ohne einen „Zwang, anzuempfehlen, die Uibereinkunft beider Theile aber

Digitized by Google

„dem Königl. Beamten anzuzeigen, und von diesem der neu „konstituirten Behörde zur Prüfung vorzulegen."

Ob nun gleich das ebengedachte Reskript auf das Hofgut in H. eigentlich nicht bezogen werden konnte, weil dasselbe, wie im Vorigen erwiesen, kein Fall-Lehen, sondern ein auf Lebensdauer in Pacht oder Bestand gegebenes Gut war; so ist dennoch dasselbe von den Eigenthümern an den Beständer H. im Jahre 1813 verkauft worden; denn dieser Verkauf konnte ohne Gefährdung des Eigenthums geschehen, „weil die Modalitäten und Bedingungen der Allodi„fikation der freiwilligen Uibereinkunft der Vertragschließenden „anheimgegeben waren, und weil die für die Verwandlung der „Fall-Lehen in Zinsgüter ꝛc. zum Anhaltspunkte gegebenen „Grundsätze einen vollen Ersatz für das Eigenthum und „die bisher aus demselben gezogene Rente gewährt haben;" es sind also schon unter der vorigen unumschränkten Regierung (im Jahre 1812) sowie unter der jetzigen (durch das zweite Edikt von 1817) ohne Verfassungs-Urkunde und ohne Landstände Eigenthums- und Privatrechte beachtet und geschützt worden.

Zufolge des beigelegten Kaufs-Instruments von 1813 hatte der Käufer des Hofguts 800 fl. baar in Fristen zu zahlen, und eine jährliche Gült von 3 Scheffel 4 Simri Roggen, 18 Scheffel Veesen, 8 Scheffel Haber und 9 fl. 30 kr. in Geld an die Verkäufer zu entrichten; sofort ist dieser Vertrag — der Bestimmung des Reskripts vom 6. Juli 1812 gemäs — der geeigneten Behörde zur Prüfung und zum Erkennen vorgelegt worden.

Daß die ebengedachte Gült einen Theil des Kaufschillings und zwar den größten bilde, ergiebt sich schon daraus, weil ein Gut, dessen Gült im Jahre 1706 für 1050 fl. und dessen Eigenthum (Erbgerechtigkeit) im Jahre 1725 um 1000 fl. gekauft worden, und welches in Haus, Stadel und Baumgarten, in $31^3/_8$ Jchrt. Ackers, 2 Tagw. Wiesen und 4 Jchrt. Holz nebst Gemeindegerechtigkeit bestanden hat, nicht blos um die baar bezahlten 800 fl. verkauft werden konnte: besonders, wenn man erwägt, daß die Güterpreise während des vorangegangenen Jahrhunderts — von 1706 bis 1813 — ausserordentlich gestiegen sind.

Der größte Theil des Kaufschillings — die Gült — ist also auf dem Gute stehen gelassen worden, wie dieß häufig beim Verkauf von Grundstücken, mit den auf denselben versicherten Kapitalien geschieht; aber die Gült hat durch diesen Kauf eine andere rechtliche Natur erhalten, es ist eine Novation mit ihr vorgegangen; vorher wurde sie bezahlt für die Benüzung fremden Eigenthums, jetzt war sie eine Schuld aus dem Kaufvertrage.

Uiber die Unrichtigkeit der Fassung des Kauf-Instruments von 1813 müssen aber einige Bemerkungen beigefügt werden. Das verkaufte Gut wird in der Uiberschrift des Instruments

Digitized by Google

Fallleben, im Contert Fallgut genannt; als ob beide Benennungen gleichbedeutend wären; allein das Gut war kein Leben, wie im Voranstehenden erwiesen worden, wohl aber konnte man es ein Fallgut nennen, weil es mit dem Tode des Beständers dem Eigenthümer heimgefallen ist.

Ebenso unrichtig steht im Kauf-Instrumente: „Die Laudemialgebühren aus dem Gut seyen abgekauft worden;" da aber aus diesem Gute nie Laudemial-Gebühren entrichtet worden sind; so konnten auch keine abgekauft oder abgelöset werden. Laudemium (Lehenswaare) ist bekanntlich eine Abgabe, welche für die Fortsetzung oder Erneuerung des Lehensverbandes bezahlt werden muß: der Lehensherr belehnt zwar nach Lehensrecht den Vasallen nicht blos für seine Person, sondern auch seine lehensfähigen Nachkommen mit dem Gute; wenn aber der Lehensherr oder der Vasall mit Tode abgeht, so muß das Lehen gemuthet, d. h. um Erneuerung des Lehensverbands gebeten werden: näher betrachtet, ist dieß eine bloße — mit einer Abgabe verbundene — Förmlichkeit.

Ganz anders verhält es sich aber mit den Bestandgütern; sie sind dem Beständer nur für seine Person, nicht für seine Nachkommenschaft zur Benüzung überlassen; sie fallen daher mit seinem Tode dem Eigenthümer zu freier Verfügung anheim; giebt derselbe das heimgefallene Gut aufs neue in Bestand, so ist dieß keine Fortsetzung oder Erneuerung des bisherigen, sondern es ist ein ganz neuer Vertrag; die Bedingungen desselben, Gült, Ehrschatz, Bestandgeld ꝛc. können nach der Uibereinkunft beider Contrahenten verändert werden. Beim Tode des Bestandgebers wird gar keine Gebühr vom Beständer entrichtet, während auch in diesem Falle der Vasall Laudemium zu zahlen hat.

Endlich könnte der Umstand, daß die verkaufenden Eigenthümer im Kaufs-Instrumente Grundherrschaft oder Gültherrschaft genannt werden, zu der Vermuthung Anlaß geben, als ob die auf dem Gute haftende Gült aus der Grundherrlichkeit hervorgegangen wäre, kraft deren der Adel des Mittelalters von seinen Grundholden zuweilen herrschaftliche Abgaben erhoben hat; allein es ist durch die beigelegten Verträge erwiesen, daß die Gült bei der frühern Verpachtung des Guts für die Nuznießung, beim nachherigen Verkaufe desselben als stehen gelassener Kaufschilling anbedungen worden ist; die Gült ist also keine herrschaftliche Abgabe, keine lehensherrliche oder grundherrliche Last; jeder Bürger oder Bauer hätte sie beir Verpachtung oder beim Verkaufe seines Grund-Eigenthums zur Bedingung machen können.

Die Bestandgeber und Verkäufer wurden blos um deswillen Gültherren oder Grundherren genannt, weil sie dem Herrenstande angehört haben und unter die angesehensten und verdientesten patrizischen Familien der Reichsstadt gezählt worden sind: so hat man jezt Gräfliche Bräustätten; aber sie

Digitized by Google

haben nicht diesen Namen, weil die Bräuerei aus dem Grafenstande hervorgegangen wäre, sondern weil ein Graf Eigenthümer der Bräuerei ist, und weil dieselbe mit seinem Gelde betrieben wird.

§. 4. J. H. hat sodann das im Jahre 1813 gekaufte Hofgut im Jahre 1818 stückweise an 30 Personen wieder verkauft, und dabei die auf dem Gesammtgute ruhende Gült den einzeln verkauften Stücken verhältnißmäßig zugetheilt, welche theilweise Gültschuldigkeit auch von den Käufern bis zum Jahre 1848 durch die Hand des Gültträgers richtig geliefert worden ist.

Erst seit dem letztgedachten Jahre, nämlich für Martini 1848 und 1849, haben die Käufer diese Gült nicht mehr geliefert, sondern dieselbe nach den Normen des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848 ablösen wollen, welchem Verlangen aber von den Berechtigten sogleich widersprochen worden ist.

§. 5. Daß nun dieses Gesetz bei dem in den §§. 1—4 vorgelegten Thatbestande im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen könne, glauben die ehrerbietigst Unterzeichneten mittels der folgenden Ausführung darthun zu können.

I. Das Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 ist nach dem Vortrage des Ministeriums

„aus der dringenden Nothwendigkeit hervorgegangen, den „Druck der verschiedenartigen Abgaben, welche auf einem gro„ßen Theile des Bauernstandes lasten, zu erleichtern, und die „Abhängigkeit, in welcher getheiltes Eigenthum und das Ver„hältniß der Grundherrlichkeit eine zahlreiche Klasse der Staats„bürger erhalten habe, aufzuheben."

„Die Möglichkeit der Belastung des Bodens mit solchen „drückenden Abgaben beruhe nicht in den unwandelbaren Be„griffen des Eigenthums, sondern in der politischen und sozia„len Gestaltung der mittelalterlichen Welt ꝛc."

„Wenn ein auf früheren gesellschaftlichen Einrichtungen „beruhender Zustand mit den heutigen Rechtsansichten des Volks, „mit dem ganzen Zusammenhange des öffentlichen Lebens im „Widerspruche stehe; so sey es Pflicht der Gesetzgebung, das „innerlich unhaltbar Gewordene als solches anzuerkennen."

„Für den bäuerlichen Feudal- und Grundherrlichkeits„Verband sey daher dieses Schicksal unvermeidlich; von dem „Verhältniß des Schutzes und der Treue, welches ursprünglich „die Seele dieses Verbands gewesen, sey wenig Anderes übrig „geblieben, als eine der Landwirthschaft hinderliche Belastung „der Grundeigenthümer ꝛc."

Aus diesen Gründen verordnet das Gesetz:

Art. 1. „Alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits„Verbande entspringenden bäuerlichen Lasten sind unter Aufhe„bung dieses Verbands selbst abzulösen."

Art. 7. „Mit dem Tage der Verkündigung dieses Ge„setzes sind alle in Art. 1. genannten Gefälle aufgehoben: und „in Art. 9. wird das Entschädigungs-Kapital für die Aufhe„bung dieser Gefälle, namentlich auch der Gülten, festgesetzt."

Digitized by Google

Alle diese Gründe, aus welchen das Ablösungsgesetz von der Regierung eingebracht und von beiden Kammern angenommen worden ist, sowie der Wortlaut des Gesetzes selbst, passen nicht auf die im Streit liegende Gült.

Sie ist niemals eine lehensherrliche oder grundherrliche Abgabe gewesen; sondern sie war ursprünglich ein Zins in Früchten — eine Gült — welche der Bauer für ein ihm angeliehenes Kapital zu zahlen versprochen und wofür er sein eigenthümliches Hofgut zum Unterpfand bestellt hat. Später hat der Bauer dieses Hofgut an den Darleiher des Kapitals unter der Bedingung verkauft, daß der Käufer ihm das Gut auf seine Lebensdauer in Bestand gebe, begreiflich nicht unentgeldlich, sondern gegen einen Bestand- oder Nutzungszins in Früchten.

Nachdem das Gut durch den Tod des ersten lebenslänglichen Beständers dem Eigenthümer zu freier Verfügung anheimgefallen war, hat er es mehrmals wieder — und zuletzt im Jahre 1793 — gegen Bestandgeld und jährliche Gült verpachtet, und dieser letzte Beständer hat das Gut gekauft, dasselbe aber nur zum geringsten Theile baar bezahlt, für den größten unbezahlt gebliebenen Theil des Kaufwerths dagegen ist wieder ein jährlicher Zins in Früchten — eine Gült — festgesetzt worden.

Diese Gült ist also ein durch Darleihen, Bestandgebung und Verkauf titulo oneroso erworbenes Privateigenthum; sie ist nicht eine Abgabe, welche aus der Abhängigkeit des Bauer von einem Grundherrn entsprungen wäre; sie hat nicht in der politischen und sozialen Gestaltung der mittelalterlichen Welt ihren Ursprung; insbesondere ist die jetzt verweigerte Gült gar nicht im Mittelalter, sondern zu Anfang des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts entstanden. Hätte der Käufer des Hofguts auch die Gült abzahlen wollen, und zu diesem Behufe ein Kapital entlehnt, so hätte er ja auch dieses verzinsen müssen. Die Bezahlung von Kapitalzinsen, Pachtzinsen und von Zinsen aus schuldig gebliebenen Kaufswerthen steht nicht mit den Rechts-Ansichten des Volks im Widerspruche; vielmehr verlangt das Volk Rechtsschutz und Rechtshülfe für sein Eigenthum und für die Rente aus demselben; (blos der Communismus macht Ansprüche auf fremdes Eigenthum und auf gleiche Vertheilung der Güter) ebenso steht der Schutz des Eigenthums mit dem Zusammenhange des öffentlichen Lebens nicht im Widerspruche, er ist nicht innerlich unhaltbar geworden, sondern er ist vielmehr eine unabweisliche Forderung der Civilisation und des Rechtsbewußtseyns; Ruhe, Ordnung und Fortschritt sind durch diesen Schutz bedingt; daher ist das Eigenthum durch die Württemb. Verfassungs-Urkunde und durch die Grundrechte des deutschen Volks als unverletzlich erklärt, und Regierung und Stände haben sich in Folge der gegen die Anwendung des Ablösungsgesetzes von 1848 erhobenen Einwendungen noch besonders dahin ausgesprochen:

Digitized by Google

„daß durch dasselbe das Eigenthum nicht berührt werden „soll."

Die Gesetzgebung kann das Eigenthum *besteuren*, Kapitalien- Grund- und Gefällsteuern erheben: aber sie ist nicht befugt, und keine Gesetzgebung hat es noch gewagt, den Grundstock für sich einzuziehen oder an Andere auszutheilen; *blos zum allgemeinen Besten* darf nach der Württembergischen Verfassungsurkunde das *Privat-Eigenthum* in Anspruch genommen werden, aber nur *gegen vorgängige vollständige Entschädigung*.

II. Der Zweck des Ablösungsgesetzes von 1848 besteht darin, den Bauer zum *Eigenthümer des Lehens* zu machen, und ihn dadurch von den aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande hervorgegangenen bäuerlichen Lasten zu befreien.

Dieser Zweck ist aber im vorliegenden Falle dadurch erreicht, daß dem Bauer H. das ihm in Bestand gegebene Gut nach Anleitung des Rescripts vom 6. Juli 1812 im Jahre 1813 *zu kaufen gegeben* worden ist; von Lehens- oder Grundherrlichen Lasten konnte er aber *nicht befreit* werden, weil ihm solche gar nicht aufgelegt waren.

H. hatte für das gekaufte Gut blos *Zahlung* zu leisten, die Art und Weise der Zahlung — „die Modalitäten und Bedingungen derselben" — sind aber nach dem Rescripte vom 6. Juli 1812 der freiwilligen Uibereinkunft der Vertragschließenden anheimgegeben; und in Folge hievon wurde eine Baarzahlung von 800 fl. und die (oben §. 3.) aufgeführte jährliche Gültreichung bedungen und über diesen Vertrag gerichtlich erkannt. Auf diesen Kaufvertrag von 1813 kann nun das Ablösungsgesetz von 1848 schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht rückwärts wirken, überdieß hat aber die Regierung bei Einbringung des Gesetzes von 1848 noch ausdrücklich erklärt:

„Abgeschlossene Verträge können nie und nimmermehr „von diesem Gesetze berührt werden: wenn allodifizirt „worden, so ist der Zweck des Gesetzes erreicht; dasselbe „kann sich nicht rückwärts äußern."

Es muß aber hier noch weiterer Thatumstände Erwähnung geschehen.

Wie wenig die ehemaligen Beständer dieses Hofguts unter Lasten geseufzt haben, welche durch das Gesetz von 1848 beseitigt werden sollen, mag schon daraus entnommen werden, daß nach den vorhandenen Anzeigen bei jedem Heimfalle des Guts eine Menge Bewerber sich um den Bestand gemeldet haben, und weil die Beständer wohlhabend geworden sind; den größten Vortheil hat aber ohne Zweifel der letzte mittels des Kaufs des Guts gezogen: denn, nachdem derselbe für das ganze Gut nur 800 fl. baar bezahlt, hat er beim stückweisen Wiederverkaufe desselben blos aus den Gebäulichkeiten über 800 fl. erlöset, so daß ihm der Erlös aus Grund und Boden, aus 31⅜

Digitized by Google

Jcht. Ackers, 2 Tagw. Wiesen und 4 Jcht. Holz (nach Württemberg. Maas 57⅛ Morg. Acker, 6⅛ Morg. Wiesen und 8⅛ Morg. Waldung) als reiner Gewinn übrig geblieben ist; denn die mit dem Kaufe übernommene Gült hat er beim Wiederverkaufe auf die Stückkäufer überwiesen.

Jener Gewinn, oder vielmehr jener wahre Werth des Guts, wäre nun den frühern Eigenthümern desselben (der Witwe des Bürgermeisters Z. und deren Erben) zu Theil geworden, wenn sie dasselbe im Jahre 1813 nicht verkauft hätten (wozu sie durch das Rescript von 1812 nicht gezwungen waren) wenn sie vielmehr den Heimfall des im Jahre 1793 letztmals verpachteten Guts, der indessen längst erfolgt wäre, abgewartet und darauf das Gut selbst stückweise verkauft haben würden, wodurch ebenfalls der Zweck des genannten Rescripts erreicht worden wäre.

Nun sollten sie auch noch den nach dem Kauf-Vertrage von 1813 noch ausstehenden Kaufschilling — die Gült — um einen Spottpreis, zudem gegen Schuldscheine verkaufen müssen, die mitunter erst in 25 Jahren heimbezahlt werden, die schon jetzt unter ihrem Nennwerthe stehen und deren Werth nach Ablauf von einem Vierteljahrhundert vollends höchst zweifelhaft ist? Das kann in einem Rechtsstaate, den namentlich die Regierung von 1848 als das Ziel ihrer Bestrebungen verkündet hat, nicht verlangt werden.

III. Alles Vorstehende gilt um so mehr für die dermaligen Gültpflichtigen, die gar nie — nicht einmal aus einem Bestandvertrage, geschweige denn aus einem Lehens- oder Grundherrlichkeits-Verbande — die jetzt verweigerte Gült schuldig gewesen sind, sondern von Anfang an aus dem Kaufvertrage, den sie mit H. abgeschlossen haben, auf welchen Vertrag sie als Schuldner dieser Gült in den öffentlichen Büchern eingetragen und von uns angenommen sind; sie konnten zudem kaufen oder nicht kaufen; indem sie aber gültpflichtige Grundstücke gekauft haben, haben sie begreiflich weniger dafür bezahlt, als wenn sie gültfreie gekauft hätten, und somit ihre Gültpflichtigkeit schon durch den geringern Kaufpreis ersetzt erhalten.

§. 6. Nach alledem wird an Königl. Ablösungs-Commission die ehrerbietige Bitte gestellt:

die gedachten Pflichtigen zu Entrichtung der für Martini 1848 und 1849 rückständigen Gült anzuhalten.

Zugleich erklären sich aber die unterzeichneten Berechtigten bereit, ihre Gültrechte sich abkaufen zu lassen, aber nur nach dem wahren Werthe derselben, wie sich dieser nach einer Durchschnittsberechnung herausstellen wird: sie haben es aber hiebei blos mit ihren Schuldnern, nicht mit der Ablösungskasse zu thun, sowie denn auch die Erstern schon seit zwei Jahren auch nicht an die ebengedachte Kasse, sondern gar Nichts mehr geliefert haben.

Mit ꝛc.

Digitized by Google